

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vervielfältigungsbedingungen gelten für alle Verträge von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. („DIN“) mit Kunden über die Vervielfältigung von DIN-Normen (insbesondere DIN-, DIN-ISO-, DIN-ISO-IEC-, DIN-IEC-, DIN-EN-, DIN-EN-ISO-, DIN-EN-ISP-, DIN SPEC oder DIN-ETS-Normen, nicht jedoch DIN-Normen mit VDE-Klassifikation) oder Teilen daraus, insbesondere für Werbeschriften, Kataloge, Angebotslisten, Prospekte, Fachbücher, Schulbücher, Fachzeitschriften, innerbetriebliche Zwecke, Weiterleitung an Tochterunternehmen, Lehrgangs- und Seminarunterlagen, Informationen zu Warenbestellungen, Unterrichtszwecke, Prüfungsvorlagen oder Softwareprodukte. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann und insoweit Anwendung, soweit DIN diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch, wenn DIN in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen ausführt.
- 1.2. Sämtliche Leistungen von DIN werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vervielfältigungsbedingungen und der jeweiligen ergänzenden Besonderen Vervielfältigungsbedingungen erbracht (im Folgenden zusammen kurz) „Vervielfältigungsbedingungen“ genannt. Diese Vervielfältigungsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Leistungen im Zusammenhang mit der Vervielfältigung von DIN-Normen oder Teilen daraus zwischen DIN und dem Kunden, ohne dass hierfür ein erneuter Hinweis im Einzelfall erforderlich ist.

2. Vervielfältigung

- 2.1. DIN-Normen sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Unbeschadet der nach dem Urheberrechtsgesetz nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte nimmt DIN als Träger der Gemeinschaftsarbeit die ihm übertragenen Rechte zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung wahr. Zur Durchführung der Normungsarbeit ist DIN darauf angewiesen, Vervielfältigungen von DIN-Normen nur gegen Entgelt zu erlauben.
- 2.2. DIN-Normen dürfen nur mit Erlaubnis von DIN für bestimmte Zwecke und auf bestimmte Arten vervielfältigt werden. „Vervielfältigung“ ist jede Verwertung einer DIN-Norm, durch die – gleichgültig in welchem Verfahren (z. B. durch Kopieren, Drucken, Verfilmen, Abschreiben, Einscannen, Datenübernahme usw.) – ein weiteres Exemplar in einer unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbaren Form geschaffen wird. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile einer DIN-Norm vervielfältigt werden (auszugsweise Vervielfältigung) oder das weitere Exemplar nur unwesentlich verändert wird. Als unwesentliche Änderung gelten zum Beispiel das Hinzufügen eines Firmennamens, eines Firmenzeichens und/oder einer Ordnungsnummer oder das Weglassen oder Ändern der äußeren Umrahmung. Auch die Übersetzung einer DIN-Norm ist eine Vervielfältigung.
- 2.3. Die Vervielfältigung einer vollständigen DIN-Norm wird erst 6 Monate nach Erscheinen der DIN-Norm gestattet.

3. Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis (Vertragsschluss)

- 3.1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von DIN-Normen kann mit dem [Onlineformular](#) „Anfrage

für eine Vervielfältigungserlaubnis“ schriftlich bei DIN-Legal beantragt werden.

- 3.2. Angebote von DIN sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn DIN nach Zugang der Vervielfältigungsanfrage des Kunden diesem eine Vervielfältigungserlaubnis in Textform ausstellt.
- 3.3. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie von DIN ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Umfang der Vervielfältigungserlaubnis (Nutzungsrechte)

- 4.1. DIN räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die in der Vervielfältigungserlaubnis bezeichneten Teile von DIN-Normen nach Maßgabe der Vervielfältigungserlaubnis zu vervielfältigen und zu nutzen.
- 4.2. Die Vervielfältigungserlaubnis erstreckt sich nur auf die jeweils in der Vervielfältigungserlaubnis angegebene Anzahl und Arten von Vervielfältigungen. Jede neue Vervielfältigung bedarf erneut einer Erlaubnis.
- 4.3. Jede Vervielfältigung hat in geeigneter Weise (zum Beispiel durch eine Fußnote) die folgenden Angaben zu machen:
 - Nummer und Ausgabedatum der vervielfältigten DIN-Norm
 - „Wiedergegeben mit Erlaubnis von, aber ohne Prüfung durch DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, zu beziehen über die DIN Media GmbH, www.dinmedia.de.“
- 4.4. Jede Vervielfältigung darf nur anhand eines eigenen Exemplars der Originalfassung einer DIN-Norm hergestellt werden, welches der Kunde in gedruckter (Papier) oder elektronischer (PDF) Form rechtmäßig erworben hat. Der Erwerb der Originalfassung ist möglich über die DIN Media GmbH, www.dinmedia.de.
- 4.5. Das Recht zur Vervielfältigung umfasst ausdrücklich nicht das Recht, DIN-Normen in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, z. B. durch Online-Dienste und Internet, es sei denn, in der Vervielfältigungserlaubnis oder den besonderen Vervielfältigungsbedingungen ist ausdrücklich etwas Anderes geregelt.
- 4.6. DIN behält sich die Nutzung seiner Inhalte für das Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Insbesondere umfasst das den systematischen automatisierten Abruf von Dokumenten, das Erstellen systematischer Sammlungen aus abgerufenen Dokumenten, die systematische Weitergabe von Dokumenten oder deren systematische Zugänglichmachung an Dritte. Untersagt ist es auch, die Inhalte für die Entwicklung von Softwareprogrammen zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Training eines Systems für maschinelles Lernen oder künstliche Intelligenz.
- 4.7. Mit der Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis übernimmt DIN keine Gewähr dafür, dass die Vervielfältigung den Inhalt der DIN-Norm unverfälscht wiedergibt.
- 4.8. Werden DIN-Normen in ein Produkt übernommen (zum Beispiel in eine Publikation oder eine Software), verpflichtet sich der Kunde, bei allen verkaufsfördernden Maßnahmen für das Produkt (einschließlich Covergestaltung, Titel, Untertitel, Werbetexte, Online-Angebote, Social-Media-Beiträge und sonstige Marketingmaterialien) den enthaltenen Normtext nicht als Hauptmerkmal des Produkts oder Kaufanreiz für das Produkt darzustellen. Die DIN-Norm darf ausschließlich als ergänzendes Beiwerk erwähnt werden, in sachlich-neutraler Form und ohne werbliche Hervorhebung. Maßnahmen, die den Eindruck erwecken, die Publikation ersetze den Bezug der Norm oder das

Produkt sei von DIN geprüft, autorisiert oder empfohlen, sind unzulässig. Bei Produkten in digitaler Form (zum Beispiel E-Books oder Software) integriert der Kunde die DIN-Norm dergestalt in das Produkt, dass die DIN-Norm nicht aus dem Produkt herausgelöst und eigenständig genutzt werden kann (zum Beispiel in einer eigenen Datei).

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die in der Vervielfältigungserlaubnis festgelegte Vergütung und die dort festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 5.2. Für die Vervielfältigung ist an DIN eine Gebühr in Höhe eines prozentualen Anteils vom Verkaufspreis der Printversion der jeweils vervielfältigten DIN-Norm je Vervielfältigungsstück zu zahlen; eine auszugsweise Vervielfältigung (zum Beispiel einzelne Seiten einer DIN-Norm) wird anteilig berechnet, mindestens jedoch eine Seite. Betrifft der vervielfältigte Auszug einen qualitativ wesentlichen Teil der DIN-Norm, behält sich DIN vor, die Vervielfältigung als vollständige Vervielfältigung der DIN-Norm zu behandeln.
- 5.3. Der Kunde kommt automatisch spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, er hat die Nicht-Leistung nicht zu vertreten.

6. Widerruf, Kündigung

- 6.1. Verletzt der Lizenznehmer Pflichten aus diesem Vertrag, behält sich DIN das Recht vor, die Vervielfältigungserlaubnis zurückzuziehen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. DIN behält sich das Recht vor, die Vervielfältigungsbedingungen bei Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten jederzeit abzuändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges führt. Dem Kunden werden die geänderten Vervielfältigungsbedingungen spätestens zwei (2) Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben. Die geänderten Vervielfältigungsbedingungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Frist und die Folge des Versäumens der Frist wird der Kunde den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 7.2. Die Vervielfältigungsbedingungen und die Verträge (Vervielfältigungserlaubnis) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den Vervielfältigungsbedingungen und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an dem Sitz von DIN zuständigen Gerichte. DIN ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DIN, Rechte oder Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.
- 7.4. Änderungen und Ergänzungen der Vervielfältigungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- 7.5. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen der Vervielfältigungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vervielfältigungsbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vervielfältigungsbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich

zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten die Vervielfältigungsbedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne der Vervielfältigungsbedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.